

STATUTEN

des Gemeindeverbandes (Art. 55 GG)

der Gemeinden
Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten

betreffend
Forst- / Werkbetrieb Albula

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Unter dem Namen **Forst- / Werkbetrieb Albula** schliessen sich die Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 55 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 10. Oktober 2017 (Stand 1. Juli 2018) zusammen.

Name und Sitz

² Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich in der Standortgemeinde der Geschäftsführung.

Art. 2

¹ Ziel des Verbandes ist es, mit einer gemeinsamen Betriebsorganisation zweckmässig, effizient und wirksam Forst- und Werkdienstleistungen zu erbringen und Synergien zu nutzen.

Ziel und Zweck

² Die Forstdienstleistungen zielen auf eine nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der Mitgliedgemeinden, damit diese ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können. Die Werkdienstleistungen bezwecken einen Wert erhaltenden Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur dieser Gemeinden.

³ Der Gemeindeverband sucht in der Leistungserbringung die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft.

⁴ Die Aufgaben des Gemeindeverbandes richten sich im Weiteren nach übergeordnetem Recht.

Art. 3

- | | |
|---|-------------------------|
| <p>¹ Die Mitgliedsgemeinden übertragen alle forstdienstlichen Arbeiten dem Gemeindeverband.</p> | Aufgaben
Forstdienst |
| <p>² Die werkdienstlichen Arbeiten sind für die Mitgliedsgemeinden einzeln in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p> | Aufgaben
Werkdienst |
| <p>³ Technische Projekte (Strassenbau- und Lawinenverbauungsprojekte sowie ähnliche Projekte) liegen in der Verantwortung der Mitgliedsgemeinden und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung jener Gemeinden, deren Hoheitsgebiet durch das Projekt berührt wird.</p> | Technische
Projekte |
| <p>⁴ Der Gemeindeverband setzt seine forstlichen Ressourcen in der Regel nach Massgabe des Verteilschlüssels von Art. 19 Abs. 1 beziehungsweise der Jahresplanung in den Mitgliedsgemeinden ein.</p> | Ressourcen-
einsatz |

Art. 4

- | | |
|---|--|
| <p>¹ Der Gemeindeverband erlangt die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden.</p> | Entstehung /
Rechtliche
Stellung |
| <p>² Der Gemeindeverband tritt im Umfang seiner Aufgaben (Art. 3 Abs. 1 und 2) an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten.</p> | |

Art. 5

- | | |
|---|---------|
| <p>¹ Der Wald verbleibt im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde beziehungsweise Bürgergemeinde oder bürgerlichen Genossenschaft. Sie überlassen dem Gemeindeverband den Wald zur Bewirtschaftung.</p> | Wald |
| <p>² Die zu nutzenden Gebäude (Werkhöfe, Büros, etc.) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und werden an den Gemeindeverband vermietet. Die Details regelt ein Mietvertrag.</p> | Gebäude |

Art. 6

¹ Der Gemeindeverband besteht für eine Dauer von 5 Jahren und verlängert sich um weitere 5 Jahre, sofern eine Mitgliedsgemeinde nicht den Austritt beschliesst. Dauer

² Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss für seine Rechtsverbindlichkeit sämtlichen anderen Mitgliedsgemeinden mindestens 12 Monate zum Voraus mittels eingeschriebener Post bei diesen eintreffen (empfangsbedürftige Erklärung). Austritt

³ Beschliesst eine Gemeinde die Fusion, kann sie innerhalb eines Jahres nach Fusionsbeschluss jederzeit den Austritt aus dem Gemeindeverband auf Ende des folgenden Kalenderjahres beschliessen. Der Austritt ist gemäss Absatz 2 anzuzeigen.

⁴ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Gemeindeverband ist jederzeit möglich. Aufnahme

II. Organisation und Aufgaben

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind: Organe

- a) Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden;
- b) Delegiertenversammlung;
- c) Vorstand;
- d) Betriebsleitung;
- e) Externe Revisionsstelle

A. Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden bilden das höchste Organ. Ihnen obliegen Kompetenzen alle unübertragbaren Befugnisse nach Art. 58 Gemeindegesetz. Dazu zählen insbesondere die Wahl der Verbandsorgane, die Änderung der Statuten, die Behandlung von Referenden und Initiativen sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes.

B. Delegiertenversammlung

Art. 9

¹ Jede Mitgliedsgemeinde wird durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident amtiert jeweils als Delegierte bzw. Delegierter. Die Delegierten können im Verhinderungsfall auch einen Stellvertreter abordnen.

Zusammensetzung

² Der Präsident des Gemeindeverbandes führt den Vorsitz. Er besitzt kein Stimmrecht.

³ Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung, welche Dritte gegen entsprechende Entschädigung beauftragen kann.

Art. 10

Der Delegiertenversammlung stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

Aufgaben, Kompetenzen und Wahl

- a) Antrag über Statutenänderungen zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von einmalig CHF 100'000, die im Budget nicht enthalten sind;
- d) Wahl des Präsidenten des Gemeindeverbandes aus dem Vorstand oder aus ihrer Mitte für eine zweijährige Amtsperiode;
- e) Wahl der externen Revisionsstelle.

Art. 11

¹ Die Delegiertenversammlung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin oder des Vizepräsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin. Die ordentliche Einladung ergeht mindestens 14 Tage im Voraus.

Sitzungen und Beschlussfassung

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

⁴ Die Stimmkraft der Delegierten bemisst sich aufgrund der Formel „2 x Hiebsatz + 1 x produktive Waldfläche“ und wird mit jeder Betriebsplanrevision oder nach Beitritt bezie-

ungsweise Austritt einer Gemeinde neu berechnet.

⁵ Über die Sitzung der Delegiertenversammlung wird Protokoll geführt, welches den Delegierten umgehend nach der Sitzung zuzustellen ist.

⁶ Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder des Vorstandes, den Betriebsleiter / Revierleiter sowie weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

C. Vorstand

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Waldfachchefs der Mitgliedgemeinden.

Zusammen-
setzung

² Die Protokollführung obliegt einem Mitglied der Geschäftsführung.

Art. 13

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

Aufgaben und
Kompetenzen

- a) Wahl des verantwortlichen Betriebsleiters / Revierleiters und der Bereichsleiter / Revierförster;
- b) Genehmigung der Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte des Betriebsleiters / Revierleiters und der Bereichsleiter / Revierförster;
- c) Festlegung der Organisationsstrukturen in Zusammenarbeit mit und auf Vorschlag der Betriebsleitung;
- d) Erlass von Betriebs- und Unterschriftenreglementen und Weisungen für den Betrieb;
- e) Koordination der Jahresplanung sowie Verabschiedung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- g) Wahl der Zahl- und Administrationsstelle und Festsetzung der Entschädigung;
- h) Vertretung nach aussen;
- i) Entscheid über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind: bis zu einem Betrag von einmalig CHF 20'000.

Art. 14

¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Die ordentliche Einladung ergeht mindestens 14 Tage im Voraus.

Sitzungen und
Beschluss-
fassung

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

³ Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

⁴ Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, welches den jeweiligen Vorstandsmitgliedern umgehend nach der Sitzung zuzustellen ist.

⁵ Der Vorstand kann den Betriebsleiter und weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

D. Betriebsleitung

Art. 15

¹ Die operative Leitung des Forst- / Werkbetriebes obliegt dem Betriebsleiter. Er ist dem Präsidenten des Verbandes direkt unterstellt.

Aufgaben, Or-
ganisatorische
Eingliederung

² Der Gemeindeverband stellt weitere Bereichsleiter / Revierförster an. Davon ist einer Stellvertreter des Betriebsleiters und ihm direkt unterstellt.

³ Die Aufgaben des Betriebsleiters und seines Stellvertreters werden in den Stellenbeschrieben umschrieben. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

E. Externe Revisionsstelle

Art. 16

¹ Die externe Revision prüft die Geschäftsführung des Verbandes und die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Aufgaben und
Zusammen-
setzung

² Die externe Revision kann von einer dafür spezialisierten Stelle übernommen werden.

III. Finanzierung und Abrechnung

Art. 17

¹ Die Mitgliedgemeinden stellen dem Gemeindeverband die nötige Liquidität in Form von Darlehen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in separaten Verträgen vereinbart. Liquidität

² Der Liquiditätsbedarf für den forstlichen Auftrag berechnet sich anhand des Budgets im Forstbereich und wird von den Mitgliedgemeinden anteilmässig nach dem Verteilschlüssel gemäss Artikel 20 Abs. 1 zur Verfügung gestellt.

³ Der Liquiditätsbedarf für den werkdienstlichen Auftrag berechnet sich anhand des Budgets im Werkbereich und muss durch die Gemeinden, für welche der Auftrag erbracht wird zur Verfügung gestellt werden.

⁴ In der Bilanz sind die Darlehen separat nach Funktion Forst- oder Werkdienst auszuweisen.

⁵ Der Gemeindeverband vergütet beim Austritt einer Gemeinde ausstehenden Darlehen für die Liquidität.

Art. 18

¹ Der Verband beschafft sich seine Einnahmen durch:

- a) Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- b) Verkauf von verarbeiteten Produkten;
- c) Erträge aus Arbeiten für Dritte;
- d) Beiträge von Bund und Kanton.

Mittel-
beschaffung

² Die Unternehmereinsätze sowie die Holzverkäufe werden über den Verband abgewickelt und abgerechnet.

Art. 19

¹ Die Umlage des allgemeinen Betriebsaufwandes (z.B. Personal, Maschinen, Fahrzeuge, Infrastruktur) an die Mitgliedgemeinden erfolgt im Forst- wie im Werkbereich nach den gleichen Grundsätzen (Absatz 2).

Forst / Werk:
Umlage Be-
triebsaufwand

² Die Umlage erfolgt gestützt auf die Arbeitsrapporte nach einem einheitlichen Kostensatz pro Mitarbeiterkategorie. Dieser wird jährlich gestützt auf die Kennzahlen der letztjährigen Betriebsabrechnung berechnet und auf Antrag der Betriebsleitung gemeinsam mit dem Budget durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

³ Über die buchhalterische Umsetzung dieser Umlage entscheidet soweit nötig der Vorstand (Art. 13 Bst. d).

Art. 20

¹ Die Aufteilung des Betriebserfolges (Gewinn oder Verlust) im Forstbereich unter den Mitgliedgemeinden erfolgt anhand des folgenden Verteilschlüssels:

2 x Hiebsatz + 1 x produktive Waldfläche

Forst:
Umlage des
Betriebserfolgs

² Tritt eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, erhöht sich der Anteil der übrigen Gemeinden anteilmässig und vice versa.

³ Über die buchhalterische Umsetzung dieser Umlage entscheidet soweit nötig der Vorstand (Art. 13 Bst. d).

Art. 21

¹ Investitionen in Gebäude und Anlagen werden von der jeweiligen Standortgemeinde finanziert.

Investitionen

² Investitionen in Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen und Inventar sind vom Gemeindeverband zu finanzieren. Der Gemeindeverband führt eine Investitionsrechnung über die erwähnten Anschaffungen. Aufgeführt werden nur Investitionen, welche Verrechnungssatz-relevant sind.

IV. Haftung

Art. 22

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsgemeinden gemäss Verteilschlüssel in Artikel 20 Abs. 1 dieser Statuten.

Haftung

V. Rechte der Stimmberechtigten

Art. 23

¹ Mittels Initiative können mindestens 200 Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit des Vorstandes fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen. Ausgenommen sind Personalgeschäfte nach Artikel 13 lit. a. dieser Statuten. Initiative

² Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

³ Der Vorstand hat den Vorschlag, sofern er ihn nicht zum Beschluss erhebt oder auf eine Statutenrevision zielt, gegebenenfalls verbunden mit einem Gegenvorschlag, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Mitgliedgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

⁴ Für die Annahme der Initiative bedarf es der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.

⁵ Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

Art. 24

¹ Folgende Entscheide über Ausgaben unterliegen dem obligatorischen Referendum: Obligatorisches und fakultatives Referendum

- a), Einmalige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind und CHF 100'000 übersteigen;
- b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind und CHF 25'000 übersteigen.

² Der Budgetbeschluss der Delegiertenversammlung unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es vor Ablauf der 30-tägigen öffentlichen Auflage von mindestens 100 Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden ergriffen wird.

VI. Rechtsmittel

Art. 25

Beschlüsse und Entscheide des Vorstandes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungspflege innert 30 Tagen durch verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden. Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

Art. 26

Über Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer der Mitgliedsgemeinden oder zwischen den Mitgliedsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht im Verwaltungs-klage-verfahren. Verwaltungs-
rechtliche Klage

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

¹ Die Statuten können jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung, auf Antrag einer Gemeindeversammlung einer Mitgliedsgemeinde sowie aufgrund einer Initiative ganz oder teilweise revidiert werden. Die Revision kommt bei Zustimmung aller beteiligten Mitglied-gemeinden zustande. Revision der
Statuten

² Der Austritt einer Gemeinde oder der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert zwingend eine Statutenanpassung.

Art. 28

¹ Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Ein allfälliger nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss resp. ein daraus resultierendes Defizit wird anhand des Ver-teilschlüssels gemäss Artikel 20 Abs. 1 dieser Statuten verteilt. Auflösung

VIII. Genehmigung

Art. 29

¹ Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch alle Mitgliedsgemeinden per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statutenversionen. Inkrafttreten

² Die Statuten wurden von den Mitgliedsgemeinden genehmigt,

in _____ am Gemeinde Albula/Alvra
(Stempel und Unterschrift)

in _____ am Gemeinde Bergün Filisur
(Stempel und Unterschrift)

in Schmitten am Gemeinde Schmitten
(Stempel und Unterschrift)

Änderungstabelle

Erstfassung		
Gemeinde	Beschlussdatum	Inkrafttreten
Bergün/Bravuogn		
Filisur		
Schmitten		
Alvaneu		
Alvaschein		
Brienz/Brinzauls		
Mon		
Stierva		
Surava		
Tiefencastel		
Genehmigung durch Regierung	RB vom 18.12.2012 (Prot. Nr. 1238)	18.12.2012
Teilrevision aufgrund Fusion zur Gemeinde Albula/Alvra		
Gemeinde	Beschlussdatum	Inkrafttreten
Albula/Alvra	08.01.2015	
Bergün/Bravuogn	07.01.2015	
Filisur	07.01.2015	
Schmitten	08.01.2015	
Genehmigung durch Regierung	RB vom 17.02.2015 (Prot. Nr. 107)	17.02.2015
Teilrevision aufgrund Fusion zur Gemeinde Bergün Filisur		
Gemeinde	Beschlussdatum	Inkrafttreten
Albula/Alvra		
Bergün Filisur		
Schmitten		